



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG UND
VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN

„Vergnügungseinrichtungen Schorndorfer Straße West“

Nr. 013/11

Textteil

31.01.2014

Anlage 2

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

Durch diese Satzung werden die unter A.2.1 und A.2.2 aufgezählten planungsrechtlichen Grundlagen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), gemischten Bauvierteln, Landhausvierteln und Wohnvierteln nach Ortsbausatzung und auf Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und sonstigen Flächen:

§ 1 (6) BauNVO

*bzw. § 9 (2b) BauGB
(bei Unwirksamkeit der
Festsetzungen)*

Vergnügungseinrichtungen sind unzulässig.

A.2 Geltungsbereich

A.2.1 Bebauungspläne nach Bundesbaugesetz (BBauG)

planungsrechtliche Grundlage	„Name“	Rechtskraft	festgesetzte Art der baulichen Nutzung
Bebauungsplan Nr. 013/03	„Kreiskrankenhaus –Mühlstrasse-“	15.01.1972	Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Altenheim) / Fläche für Versorgungsanlagen
Bebauungsplan Nr. 015/01	„City-Ost“	02.10.1982	Mischgebiet / Allgemeines Wohngebiet

A.2.2 Pläne, die vor dem Inkrafttreten des BBauG erlassen wurden

planungsrechtliche Grundlage	Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung
Plan Nr. 6/1 Plan Nr. 6/2 Plan Nr. 6/20 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Rosenstraße / Mühlstraße / Schorndorfer Straße / Mömpelgardstraße	29.11.1895, 15.01.1897, 18.01.1901, 20.03.1954 (<i>unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 6/1 und Nr. 6/2</i>)	Landhausviertel nach Ortsbausatzung / gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 6/7 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Ecke Schorndorfer Straße / Harteneckstraße / südl. der Röntgenstraße	26.10.1917	Landhausviertel nach Ortsbausatzung / Wohnviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 6/15 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Rosenstraße, nördlich und südlich der Röntgenstraße, Harteneckstraße	21.04.1933	Landhausviertel nach Ortsbausatzung / Wohnviertel nach Ortsbausatzung
Plan Nr. 6/22 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Mathildenhof	28.06.1954 (<i>unwirksam, siehe ggf. Plan 6/1 und 6/2</i>)	Landhausviertel nach Ortsbausatzung

A.3 Definition Vergnügungseinrichtungen

Vergnügungseinrichtungen sind:

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn (siehe unten)
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

Unter *Vergnügungsstätten* sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstrieb einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a Rdnr. 22).

Unter den städtebaulichen Begriffstypus „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen von (ganz) unterschiedlicher Vergnügungsweise, die sich als Unterarten des Begriffs „Vergnügungsstätten“ bezeichnen lassen:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen,
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

(Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a, Rdnr. 22.2).